

- Anlage 1

# Landkreis Nordwestmecklenburg

Die Landrätin

Fachdienst Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr  
-Untere Straßenverkehrsbehörde-



Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1565 • 23958 Wismar

**Amt Klützer Winkel**  
**Ordnungsamt**  
z.Hd.Herrn Zellner  
**Schloßstraße 01**  
**23948 Klütz**

Auskunft erteilt Ihnen:

Herr Gerbert

Dienstgebäude:

Gewerbegebiet Ost, Langer Steinschlag 04,  
23936 Grevesmühlen

Zimmer	Telefon	Fax
14	03841/3040-3640	03841/3040-8 3640

E-Mail:

[i.gerbert@nordwestmecklenburg.de](mailto:i.gerbert@nordwestmecklenburg.de)

Unser Zeichen:

Beckerwitz NWM 44 /Ge 13

Ort, Datum:

Grevesmühlen, 2013-01-28

**Betreff: Beckerwitz**

- Radwegkennzeichnung im Verlauf der Ortsdurchfahrt Beckerwitz-

Sehr geehrter Herr Zellner,

in Bezug der gemeinsam durchgeführten Beratung vom 28.6.2012 mit Beteiligung der Kreisstraßenmeisterei, Herrn Wulff, der Polizeiinspektion Wismar und der Amtsverwaltung Klützer Winkel, vertreten durch Herrn Zellner, wurde folgendes Fazit über die weitere Behandlung der vorhandenen Geh- und Radwegkennzeichnung, Verkehrszeichen 240, gezogen.

1. Eine komplette verkehrstechnische Umgestaltung der Radwegtrasse auf gesamter Länge wird abgelehnt.  
Grund: Sicherung einer geordneten Fußgänger- und Radfahrerführung innerhalb der Ortslage Beckerwitz.
2. Die Gefährdungsprobleme im Teilbereich der Geh- und Radwegtrasse treten zeitweise, saisonal, Erntehelfer Erdbeerhof Glantz, auf.  
Für die Minderung von Sicherheitsdefiziten im Engstellenbereich, ab Einmündung Eggerstorf bis Anschluß nächstfolgender Einmündung (Ende Baumallee) wird folgende **Vorschlagslösung vorgebracht:**  
Austausch Verkehrszeichen 240 (gemeinsamer Geh- und Radweg) mit Verkehrszeichen 237 (Gehweg)+Zusatzzeichen 1022-10 (Radfahrer)  
Um Zustimmung der Gemeinde Hohenkirchen wird gebeten.  
Die Umkennzeichnung würde dann die Kreisstraßenmeisterei vornehmen.
3. In Rücksprache mit der Straßenaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg wurde der Radweg im Verlauf der Kreisstraße NWM 44 unter Bauherrschaft (Auftraggeber) der ehemaligen Gemeinde Beckerwitz geplant und gebaut.  
Die vorliegenden Ausbaubreiten entsprechen den Regelwerken, die zum Bauzeitpunkt entstanden.

Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg  
Kreissitz Wismar,  
Postanschrift: 23970 Wismar • Rostocker Str. 76

☎ (03841) 3040-0, Fax: (03841) 3040-6599  
E-Mail: [info@nordwestmecklenburg.de](mailto:info@nordwestmecklenburg.de)



Bankverbindung:

Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest

BLZ 140 510 00; Konto-Nr. 1 000 034 549

IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS

Homepage: [www.nordwestmecklenburg.de](http://www.nordwestmecklenburg.de)

Die Regelbreite von Geh- und Radwegen von 2,50 Meter wird seit 2009 /2010 festgeschrieben.

Eine Ausbaubreite bei beengten örtlichen Verhältnissen von 2,00 Meter ist nicht zu unterschreiten.

Verweise auf den beiliegenden Auszug „Empfehlungen für Radverkehrsanlagen, Stand 2011. Sofern weitere Rückfragen bestehen sollten wird ein gemeinsames Erörterungsgespräch vorgeschlagen.

Mit freundlichen Grüßen,  
Im Auftrag

  
Ingo Gerbert

Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg  
Kreissitz Wismar,  
Postanschrift: 23970 Wismar • Rostocker Str. 76

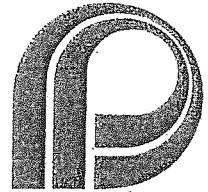
☎ (03841) 3040-0, Fax: (03841) 3040-6599  
E-Mail: [info@nordwestmecklenburg.de](mailto:info@nordwestmecklenburg.de)



Bankverbindung:  
Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest  
BLZ 140 510 00; Konto-Nr. 1 000 034 549  
IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS

Homepage: [www.nordwestmecklenburg.de](http://www.nordwestmecklenburg.de)

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen



Arbeitsgruppe Straßenentwurf

**FGSV**

## Empfehlungen für Radverkehrsanlagen

*Auszug*

**ERA**

**KOPIE**

**R2**

Ausgabe 2010 u. 2011

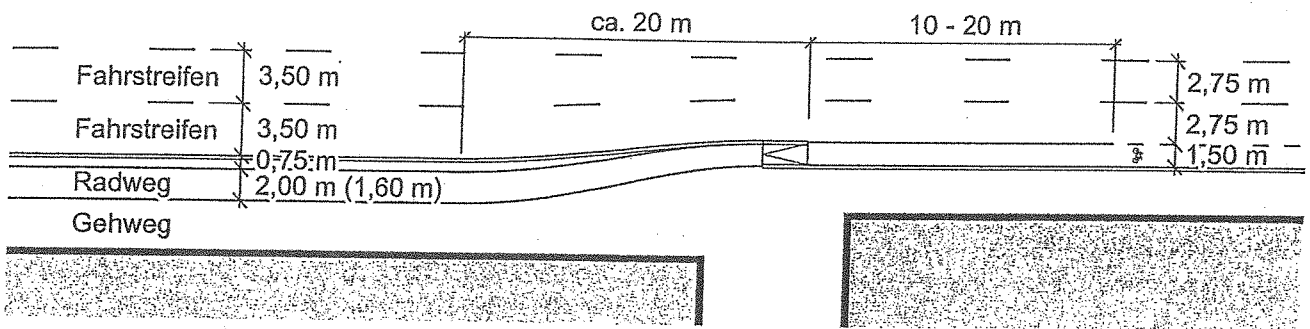


Bild 13: Prinzipdarstellung eines Radwegendes

### Radweganfang, Radwegende

Die bauliche Ausführung von Radweganfang und -ende ist dem Abschnitt 11.1.6 zu entnehmen. Ein Radweganfang oder -ende ist auch erforderlich, wenn sich die Benutzungspflicht im Verlauf baulich angelegter Radwege ändert. An Radwegenden wird der Radverkehr durch entsprechende Bordführungen oder Schutzinseln baulich vom Kraftfahrzeugverkehr getrennt auf die Fahrbahn geführt. Im Verlauf der Strecke empfiehlt sich eine Verflechtungslänge von 10 bis 20 m, die als Radfahrstreifen oder Schutzstreifen ausgeführt ist.

## 3.5 Zweirichtungsradwege

### Voraussetzungen

Die Nutzung der Radwege auf der linken Straßenseite ist innerorts eine häufige Unfallursache. Baulich angelegte Radwege dürfen daher nur nach sorgfältiger Prüfung und nach Sicherung der Konfliktpunkte (insbesondere Einmündungen und Grundstückszufahrten) in Gegenrichtung freigegeben werden.

Auf Straßen mit Mittelstreifen, Stadtbahntrassen, dichter seitlicher Nutzung und schlechter Überquerungsmöglichkeit besteht ein erhöhter Bedarf, Radwege in beiden Richtungen zu benutzen. In diesen Fällen soll zunächst überprüft werden, ob durch verbesserte Überquerungsmöglichkeiten, z. B. durch Maßnahmen an den Knotenpunkten, die Benutzung der falschen Straßenseite vermieden werden kann.

Ist dies nicht Erfolg versprechend, kann die Freigabe in beide Fahrtrichtungen geprüft werden. Die Breite von Zweirichtungsradwegen soll die Begegnung von Radfahrern mit ausreichendem Abstand erlauben. Es sollen nur wenige Kreuzungen, Einmündungen und verkehrsreiche Grundstückszufahrten zu passieren sein und dort auch zwischen dem in Gegenrichtung fahrenden Radverkehr und dem Kraftfahrzeugverkehr ausreichende Sicht bestehen. Bei gemeinsamer Führung mit dem Fußgängerverkehr ist zusätzlich der Abschnitt 3.6 zu beachten.

### Beschilderung

Zweirichtungsradwege bedürfen einer Beschilderung mit Zeichen 237 StVO „Radweg“ oder mit Zeichen 240 StVO „gemeinsamer Geh- und Radweg“ oder Zeichen 241 StVO „getrennter Rad- und Gehweg“ von

jeder Seite. Soll ein Zweirichtungsradweg für die Fahrtrichtung links nicht Benutzungspflichtig sein, so ist für diese Fahrtrichtung nur Zeichen 1022-10 StVO „Radfahrer frei“ anzuordnen. Der rechts fahrende Radverkehr sollte durch Zusatzzeichen 1000-31 StVO auf Gegenverkehr hingewiesen werden

### Markierung und Erkennbarkeit

Die Abgrenzung vom Gehweg erfolgt in gleicher Weise wie bei baulich angelegten Einrichtungsradwegen (vgl. Abschnitt 11.1.5). Zweirichtungsradwege sollten durch eine durchgehende Materialwahl erkennbar sein. Sofern keine sicherheitserhöhenden Radwegüberfahrten angelegt werden können, werden die Radverkehrsfurten im Zuge von Zweirichtungsradwegen eingefärbt (in der Regel rot). Auf Radverkehr aus beiden Richtungen soll durch die Markierung des Sinnbildes „Fahrrad“ und zwei Richtungspfeile hingewiesen werden. Zusätzlich kann Zeichen 205 StVO „Vorfahrt gewähren“ vor Radverkehrsfurten markiert werden.

Bei unübersichtlicher Trassenführung, schlechter Beleuchtung und Blendgefahr erhöhen Randmarkierungen in Schmalstrich die Verkehrssicherheit.

### Breite

Das Regelmaß von baulich angelegten Zweirichtungsradwegen beträgt 2,50 m bei beidseitiger und 3,00 m bei einseitiger Führung. Das Regelmaß ist bei stärkerem Radverkehr, in Gefällestrecken oder bei unübersichtlicher Linienführung immer anzusetzen. Bei geringem Radverkehrsaufkommen kann, sofern beim Begegnungsfall Anhänger – Anhänger der Sicherheitstrennstreifen befahrbar ist, ausnahmsweise das Mindestmaß von 2,00 m angewandt werden.

### Sicherheitstrennstreifen

Die Anwendung der Sicherheitstrennstreifen entspricht der an Richtungsradwegen. Im Übrigen sind die Breitenmaße aus der Tabelle 9 anzuwenden.

### Einmündungen

An Kreuzungen und Einmündungen sowie an verkehrsreichen Grundstückszufahrten wird der Verkehr, soweit er wartepflichtig ist, durch das Zeichen 1000-32 StVO (Sinnbild „Fahrrad“, beide Richtungen) auf links fahrenden Radverkehr hingewiesen. Das Zusatzschild ist an Zeichen 205 StVO und an Zeichen 206 StVO über dem Hauptschild anzuordnen.

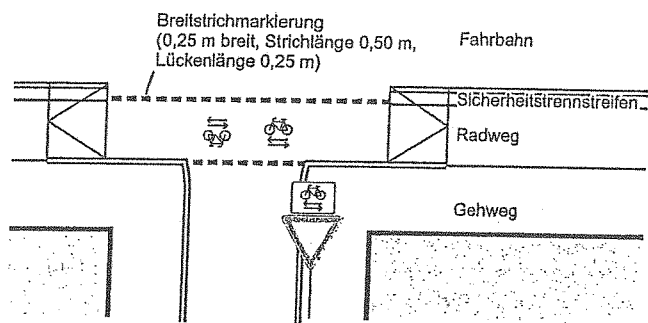


Bild 14: Radverkehrsfurt im Zuge eines Zweirichtungsradweges

Weitere Verdeutlichungen der Situation sollen an eventuell vorhandenen besonderen Konfliktstellen vorgenommen werden (z. B. ungünstige Sichtverhältnisse, starker oder zügig ein-/abbiegender Kraftfahrzeugverkehr).

Dafür gibt es folgende Möglichkeiten:

- Anhebung der Radverkehrsfurt,
- Markierung des Sinnbildes „Fahrrad“ auf der Furt mit gegenläufigen Pfeilen oder
- Einfärbung der Furt.

Die Anhebung des Radweges als Radwegüberfahrt ist das wirksamste Mittel, um die Aufmerksamkeit der Fahrer von Kfz zu erhöhen. Sie sollte bei Zweirichtungsradwegen in der Regel angewandt werden.

### Radwegende und Übergänge auf Einrichtungsradwege

Wo Zweirichtungsführungen beginnen oder enden, muss in der Regel die Fahrbahn überquert werden. Daher wird das Überqueren durch besondere Maßnahmen, z. B. Überquerungshilfen, gesichert.

## 3.6 Gemeinsame Führung mit dem Fußgängerverkehr

### Voraussetzungen

Gehwege sollen dem Fußgängerverkehr ein ungestörtes Fortkommen und einen der Umfeldnutzung entsprechenden Aufenthalt ermöglichen. Radverkehr im Gehwegbereich kann Fußgänger verunsichern oder gefährden. Bei stärkerem Radverkehr kann der Fußgängerverkehr in die Randbereiche der Gehwege gedrängt werden, so dass ihm nur noch Restflächen zur Verfügung stehen. Auch den Ansprüchen des Radverkehrs wird mit der gemeinsamen Führung oft nur unzureichend Rechnung getragen. Der Einsatz der gemeinsamen Führung mit dem Fußgängerverkehr ist daher nur dort vertretbar, wo die Netz- und Aufenthaltsfunktion beider Verkehre gering ist. Möglich sind sowohl benutzungspflichtige Führungen (gemeinsamer Geh- und Radweg mit Zeichen 240 StVO) als auch in besonderen Fällen solche ohne Benutzungspflicht (Zeichen 239 StVO mit dem Zusatz „Radfahrer frei“).

Für die gemeinsame Führung von Fußgänger- und Radverkehr gelten folgende Ausschlusskriterien:

- Straßen mit intensiver Geschäftsnutzung,
- überdurchschnittlich hohe Nutzung des Seitenraums durch besonders schutzbedürftige Fußgänger (z. B. Menschen mit Behinderungen oder Mobilitätseinschränkungen, Kinder),
- Hauptverbindungen des Radverkehrs,
- starkes Gefälle ( $> 3\%$ ),
- dichte Folge von unmittelbar an Gehwege mit Mindestbreiten angrenzende Hauseingänge,
- zahlreiche untergeordnete Knotenpunkts- und Grundstückszufahrten bei beengten Verhältnissen,
- stärker frequentierte Bus- oder Straßenbahnhaltestellen in Seitenlage ohne gesonderte Warteflächen,
- Überschreitung der Einsatzgrenzen gemäß dem Bild 15.

Fußgänger und Radfahrer je Spitzenstunde

Hinweis: Der Anteil der Radfahrer soll bei hoher Gesamtbelastung etwa ein Drittel der Gehwegnutzer nicht überschreiten.

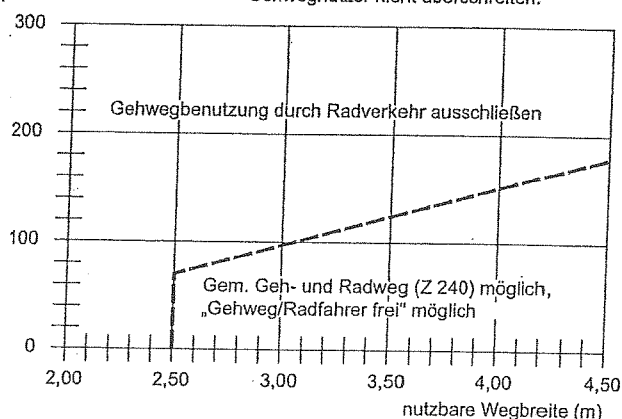


Bild 15: Nutzungsabhängige Einsatzgrenzen für die gemeinsame Führung von straßenbegleitendem Fußgänger- und Radverkehr

### Beschilderung

Für die gemeinsame Führung von Fußgänger- und Radverkehr sind gemäß StVO und VwV-StVO zwei Möglichkeiten gegeben:

1. Gemeinsamer Geh- und Radweg mit Zeichen 240 StVO. Eine Trennung durch Markierung oder durch andere Elemente wird nicht vorgenommen. Dieser Anlagentyp ist benutzungspflichtig.
2. Freigabe von Gehwegen für den Radverkehr mit Zeichen 239 StVO „Gehweg“ mit Zusatzzeichen 1022-10 „Radfahrer frei“. Der Radverkehr hat hier die Wahlmöglichkeit zwischen Gehweg- und Fahrbahnbenutzung. Der Radverkehr hat in besonderer Weise auf den Fußgängerverkehr Rücksicht zu nehmen und die Geschwindigkeit an den Fußgängerverkehr anzupassen.

### Markierung

Gemeinsame Geh- und Radwege im Zuge bevorzogter Hauptverkehrsstraßen müssen über untergeordnete Knotenpunktarme Furtmarkierungen erhalten. Bei Gehwegen mit durch Zusatzzeichen 1022-10 zugelassenem Radverkehr gilt dies in gleicher Weise.

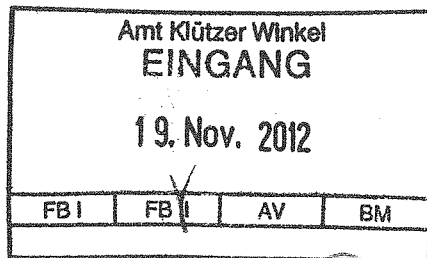


Die Landrätin  
des Landkreises Nordwestmecklenburg  
Straßenaufsichtsbehörde



Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1155 • 23931 Grevesmühlen

Amt Klützer Winkel  
für die Gemeinde Hohenkirchen  
Schloßstraße 1  
23948 Klütz



Auskunft erteilt Ihnen:  
Frau Diana Staszynska  
Dienstgebäude:  
Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen  
Zimmer    Telefon    Fax  
4.303    03881/722-147    722-9147  
Ab 03.12.2012 Tel-Nr.: (03841) 3040-6515  
E-Mail:  
D.Staszynska@nordwestmecklenburg.de  
Unser Zeichen:  
TE-01.12  
Ort, Datum:  
Grevesmühlen, 14.11.2012

Bezug: Antrag der Gemeinde Hohenkirchen auf Teileinziehung gemäß § 9 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV)<sup>1</sup> „Alte Dorfstraße“ in Gramkow  
hier: **fehlende Unterlagen**

Sehr geehrter Herr Zellner,

Ihr o. g. Antrag auf Teileinziehung vom 01.11.2012 ist am 09.11.2012 beim Landkreis Nordwestmecklenburg, Straßenaufsichtsbehörde, eingegangen.

Gemäß § 9 Abs. 2 StrWG-MV hat die Straßenaufsichtsbehörde aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls die Straße einzuziehen oder die Widmung auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise zu beschränken (Teileinziehung). Sie beantragten die Teileinziehung der o. g. Straße. Leider geht aus Ihrem Anschreiben nicht eindeutig hervor, auf welche Benutzerarten bzw. -kreise sich die Widmung beschränken soll. Im beigefügten Gemeindevertreterbeschluss wird diesbezüglich keine Aussage getroffen.

Des Weiteren fehlen Ausführungen über die zukünftige Absperrung (Poller, Schranken, etc.) bzw. Beschilderung des Weges im Falle einer Teileinziehung. Auch hierzu ist dem Gemeindevertreterbeschluss nichts zu entnehmen.

Eine Teileinziehung hat nur aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls zu erfolgen. Hierbei sind die privaten Verkehrsinteressen der Anlieger und das öffentliche Interesse des Trägers der Straßenbaulast zu berücksichtigen. Diesbezüglich möchte ich Sie, als zuständigen Straßenbaulastträger, bitten, die Teileinziehung zu begründen.

Im Rahmen des Teileinziehungsverfahrens ist eine vorherige Anhörung des Straßenbaulastträgers notwendig. Dies erfolgt regelmäßig mit dem Beschluss der Gemeindevertretung.

Des Weiteren werden im Teileinziehungsverfahren die Unterlagen öffentlich zur Einsicht ausgelegt. Aus diesen Gründen ist es erforderlich, die hiermit angesprochenen Punkte in den Gemeindevertreterbeschluss einfließen zu lassen.

Hinweislich teile ich Ihnen mit, dass die Verkehrssicherungspflicht der o. g. Straße seitens der Gemeinde Hohenkirchen auch im Falle einer Teileinziehung weiterhin besteht. Bei einer Widmungsbeschränkung, bspw. auf den Rad- und Fußgängerverkehr, ist für diese, aber auch für Rollstuhlfahrer, eine gefahrenlose Benutzung der Straße zu gewährleisten. Derzeit sind dringend Instandsetzungs- und Baumpflegemaßnahmen an der o. g. Straße erforderlich.

Ratsam wären die Aufnahme der hierfür notwendigen Kosten und die geldliche Belastung der Absperrmaßnahmen in den Gemeindevertreterbeschluss.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Bohm  
Fachdienstleiter

---

<sup>1</sup> Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV) vom 13. Januar 1993, zuletzt § 45 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. M-V S. 323, 324)